

Allgemeine Geschäftsbedingungen Möbelhaus Gremminger e. K. – Inhaber Ralf May

I. Preise

1. Die Preise sind Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer.
2. Die Preise gelten vier Monate vom Zustandekommen des Vertrages an.
3. Sind längere Lieferfristen vereinbart, so werden die am Liefertag gültigen Preise des Verkäufers berechnet.
4. Zahlbar innerhalb 8 Tagen nach Lieferung netto. Bei Zielüberschreitungen werden die üblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
5. Besondere über die vertraglich einbezogenen Dienstleistungen hinaus vereinbarte Arbeiten, wie z.B. Dekorations- oder Montagearbeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind spätestens bei Abnahme zu bezahlen.

II. Änderungsvorbehalt

6. Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster verkauft.
7. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
8. Handelsübliche Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen bleiben vorbehalten.
9. Bei Massivholz sind kleinere Äste, sowie Windrisse zu tolerieren und sind kein Reklamationsgrund.
10. Ebenso bleiben handelsübliche Abweichungen bei Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen) vorbehalten hinsichtlich geringfügiger Abweichung in der Ausführung gegenüber Stoffmuster, insbesondere Farbton.

III. Lieferung

11. Im Falle einer vereinbarten Freihauslieferung haftet der Käufer dafür, dass der Transport bis in die Wohnung oder Anlieferstelle mit den üblichen Mitteln eines Möbeltransportes möglich ist. Gleiches gilt für die Anlieferungsmöglichkeit durch Eingänge und Treppenhäuser.
12. Für die Haftung des Käufers gelten die Bestimmungen des Abnahmeverzuges. (Ziff.VIII)

IV. Montage

1. Hat der Verkäufer hinsichtlich der Montage aufzuhängender Einrichtungsgegenstände Bedenken wegen der Eignung der Wände, so hat er dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware hinausgehen.
3. Der Verkäufer haftet hinsichtlich der Montage für unmittelbare und Folgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Montagepersonals.

V. Lieferfrist

1. Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferung von 8 Wochen (bei Waren von ausländischen Lieferanten 12 Wochen) – beginnend vom Tage des Einganges der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer – zu gewähren.
2. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann innerhalb der vorgenannten Nachlieferfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer nicht an den Käufer erfolgt.
3. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie andere Fälle höherer Gewalt sowohl beim Verkäufer als auch bei dessen Vorlieferanten, verlängern die Lieferfristen entsprechend. Der Käufer kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers.
2. Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind, und hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln.
4. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.

VII. Gefahrenübergang

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über.

VIII. Abnahmeverzug

1. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllen verlangen.
2. Soweit der Abnahmevertrag länger als einen Monat dauert, hat der Käufer pro Monat 4% des Bestellpreises ohne Abzüge als Lagerkosten zu zahlen.
3. Bei Nachweis höherer Lagerkosten können diese verlangt werden.
4. Der Verkäufer kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen.
5. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug kann der Verkäufer 25% des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.
6. Im übrigen bleibt dem Verkäufer, wie etwa auch bei Sonderanfertigung, die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

IX. Rücktritt

1. Dem Verkäufer wird ein Rücktrittsrecht zugestanden, sofern der Hersteller die Produktion der bestellten Ware nicht begonnen oder eingestellt hat oder ein anderer Fall höherer Gewalt vorliegt; ein Schadenersatz ist ausgeschlossen.
2. Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer ferner zugestanden, wenn der Käufer über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen eingestellt oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde. Für die Warenrücknahme gilt Ziffer X.

X. Warenrücknahme

Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich infolge des Vertrages gemachter Aufwendungen wie Transport- und Montagekosten usw., Ersatz in entstandener Höhe, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung, Matratzen, nicht originalverpackte Bett- und Tischwäsche, Gardinen, Dekorationsstoffe sowie Teppich-Auslegeware und Sonderanfertigungen jeder Art können nicht zurückgenommen werden, da sie für den Verkäufer wertlos sind.

XI. Gewährleistung

1. Als Gewährleistung kann der Käufer grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung verlangen.
2. Der Verkäufer kann, statt nachzubessern, eine Ersatzsache liefern.
3. Der Käufer kann Ersatzlieferung verlangen, wenn der Verkäufer die Nachbesserung verweigert oder binnen einer angemessenen Frist nach Mängelrüge nicht erfolgreich ausführt.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstehen.
5. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich geltend gemacht werden.
6. Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Übergabe der Ware. Gewährleistungen wegen offensichtlicher Mängel erlöschen jedoch gänzlich, wenn sie der Käufer nicht binnen 8 Tage nach Übergabe der Ware schriftlich rügt.
7. Alle Mängel müssen nach Feststellung schriftlich gerügt werden.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, ist für alle gegenseitigen Ansprüche Erfüllungsort als auch Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Für den Gerichtsstand gilt dies insbesondere, wenn
 1. der Verkäufer Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend macht,
 2. der Käufer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat,
 3. der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.
2. Bei Vollkaufleuten ist der Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

XIII. Vertragsänderung

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.